
Steuerrechtliche Aspekte bei Einkünften während des Studiums (inklusive Q&A-Session)

Graz, 15.11.2023

StB Lisa-Marie Lenzhofer, BA



Vorstellung



StB Lisa-Marie Lenzhofer, BA

Senior Managerin

+ 43 316 3171-216

Lisa-marie.lenzhofer@rabelpartner.at

Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit

- Beratung von KMUs
- Beratung von Start-Ups
- Umgründungsberatung und Rechtsformoptimierung
- Beratung von Privatstiftungen und Private Clients
- Rechnungslegung

Rabel & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz

Agenda

I. Allgemeines zur Ertragsbesteuerung von Einkünften

- Besteuerung von Einkünften
- Einkünfte in Kombination mit Beihilfen/Stipendien
- Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen / Exkurs Werbungskosten
- Steuervorauszahlungen

II. Steuerliche Aspekte der Unternehmensgründung und Selbständigkeit

- Rechtsformen (steuerlich) samt Gewinnermittlungsarten
- Steuertipps
- Belastungs- und Tarifvergleich in der Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Dienstgeberabgaben

III. Sozialversicherung

IV. Q&A-Session

I. Allgemeines zur Ertragsbesteuerung von Einkünften

Besteuerung von Einkünften

Gesamteinkommensbesteuerung

- Dienstverhältnis(se)
- Selbständigkeit
 - Einzelunternehmen
 - Personengesellschaft (OG, KG etc)
- Land- und Forstwirtschaft
- Sonstige Tätigkeiten (zB Funktionsgebühren)
- Vermietung und Verpachtung

Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif

Die effektive Steuerbelastung iZm den Einkünften hängt daher von den persönlichen Verhältnissen ab

Neue Steuerstufen ab 2024

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
bis 12.816 und darunter	0%
über 12.819 bis 20.818	20%
über 20.818 bis 34.513	30%
über 34.513 bis 66.612	40%
über 66.612 bis 99.266	48%
über 99.263 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

Einkünfte in Kombination mit Beihilfen/Stipendien

Familienbeihilfe

- Zuverdienstgrenze: steuerpflichtiges laufendes Einkommen iHv EUR 15.000 pro Kalenderjahr
- Rückzahlung im Ausmaß der Überschreitung der Zuverdienstgrenze

Studienbeihilfe:

- Zuverdienstgrenze:
 - grundsätzlich steuerpflichtige Einkünfte sowie Pensionen sowie zT steuerfreie Bezüge (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld etc.) iHv insgesamt EUR 15.000 pro Kalenderjahr
 - Ausnahmen möglich (Abklärung mit Stipendienstelle)
- Aliquotierung der Zuverdienstgrenze bei unterjähriger Aufnahme/Beendigung des Studiums (EUR 1.250 je Monat)
- steuerfrei

Sonstige Stipendien/Beihilfen:

- zB Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz)
 - Zuverdienstgrenze = Geringfügigkeitsgrenze
 - Grundsätzlich steuerfrei, allerdings Progressionsvorbehalt
 - Wenn keine Pflichtveranlagung, Vorberechnung sinnvoll
- zB Selbsterhalterstipendium
 - Zuverdienstgrenze = EUR 15.000
 - Aliquotierung der Zuverdienstgrenze bei unterjähriger Aufnahme/Beendigung des Studiums (EUR 1.250 je Monat)
 - Auszahlung von 13. und 14. Gehalt sowie Prämie zählen zu 100 % in dem Monat zum Einkommen, in dem sie ausbezahlt werden.
- Abklärung mit jeweiliger Stipendienstelle anzuraten

Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen

- Grundsätzlich 30.06. dFj (via Finanzonline)
- Verlängerte Fristen bei Vertretung durch einen Steuerberater
- Nach Aufforderung durch das Finanzamt
- Arbeitnehmerveranlagung:
 - 30.06. dFj bzw 30.09. dFj in speziellen Fällen
 - Nach Aufforderung des Finanzamts
 - Freiwillig bis 5 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums

Exkurs Werbungskosten iZm Studium (auszugsweise)

- Aus- und Fortbildungskosten / Umschulungskosten (zB Studienbeitrag, Kosten für Kursunterlagen/Skripten; Kosten für Fachliteratur; Kosten für PC etc)
 - Privatanteil auszuschneiden!
- Verpflichtende/freiwillige Pensions-/Krankenversicherungsbeiträge
- Reisekosten für beruflich veranlasste Reisen
- etc.

Steuervorauszahlungen

Steuervorauszahlungen

- Festgesetzt auf Basis der letzten Veranlagung (Erhöhung um 4 % bzw 9 %)
- Herabsetzung bei voraussichtlich niedrigeren Einkünften auf Antrag möglich

II. Steuerliche Aspekte der Unternehmensgründung und Selbständigkeit

Rechtsformen (steuerlich) samt Gewinnermittlungsarten

Grundsätzlich sind zwei Gruppen von zu unterscheiden

- Einzelunternehmen/Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften

Die steueroptimale Rechtsform hängt von den individuellen Rahmenbedingungen ab

- Späterer Rechtsformwechsel ist meist möglich, erfordert idR jedoch eine Umgründung (Vorsicht vor „kalter“ Umgründung!)

Rechtsformen (steuerlich) samt Gewinnermittlungsarten

Einzelunternehmen

- Gewinn wird vom Unternehmer mit allfälligen weiteren (positiven/negativen) Einkünften versteuert
- Steuerliche Gewinnermittlungsarten
 - Vollständige **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
 - Diverse **Pauschalierungsmöglichkeiten**
 - zB Kleinunternehmer – Pauschalierung der Betriebsausgaben mit 45 % der Einnahmen (bzw 20 % bei Dienstleistungsbetrieben); daneben können allerdings nur mehr wenige tatsächliche Ausgaben (zB SV-Beiträge, Arbeitsplatzpauschale, ...) geltend gemacht werden
 - **Bilanzierung** (freiwillig oder bei Umsatz > EUR 700.000 zweimalig bzw EUR 1 Mio einmalig)

Rechtsformen (steuerlich) samt Gewinnermittlungsarten

Einzelunternehmen

■ Einzelthemen zur Gewinnermittlung

- Zwingende steuerliche Verteilung von manchen Auszahlungen (zB im Wege der Abschreibung von Wirtschaftsgütern)
- Unternehmerlohn ist steuerlich unbeachtlich
- Steuerliche Abzugsverbote zu beachten
 - Nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe mindert 1:1 den Gewinn (zB Bewirtung, teure PKWs, Privatanteile auszuscheiden)
 - Einnahmen aus Förderungen sind grds „steuerfrei“, jedoch liegt meist im Ausmaß der Förderung keine Betriebsausgabe vor

Cashflow und Steuerbemessungsgrundlage können daher auch als Einnahmen-Ausgaben-Rechner (stark) voneinander abweichen → Berücksichtigung in Planung

Rechtsformen (steuerlich) samt Gewinnermittlungsarten

Personengesellschaften

- Eine Personengesellschaft ist kein eigenes Ertragsteuersubjekt
 - Einkünfte werden den Gesellschaftern zugerechnet (**Durchgriffsprinzip**)
 - Beim Gesellschafter **Hinzuzählung zu allfälligen weiteren Einkünften** aus anderen Tätigkeiten
 - Prinzip der Einmalbesteuerung beim Gesellschafter, **unabhängig von der Höhe der Entnahmen**
 - Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung
- Rechts- und Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern werden ertragsteuerlich grundsätzlich nicht anerkannt
- Gewinnermittlungsarten wie beim Einzelunternehmen

Zusammenfassung Personenunternehmen

Vorteile

- Günstigere Besteuerung niedriger Einkommen (Progression)
- Keine Mindeststeuern
- Verlustausgleich mit anderen Einkünften der Gesellschafter
- Geringere Fixkosten
- Vereinfachte Publizitätsvorschriften
- Größere Flexibilität bei Entnahmen

Nachteile

- Bei höherem Einkommen besteht hohe Steuerbelastung (auch bei Thesaurierung)
- Steuerliche Nichtanerkennung von Leistungsbeziehungen
- Persönliche Haftung

Kapitalgesellschaften

1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Haftung auf Stammkapital beschränkt
 - Zumindest EUR 35.000 bzw bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung EUR 10.000 (je zumindest die Hälfte davon ist in bar aufzubringen)
- Einfluss der Gesellschafter auf die Geschäftsführung
 - Durch Gesellschaftsvertrag, Generalversammlung
- Notwendigkeit eines Gesellschaftsvertrags (notariatsaktpflichtig)
- Eintragung im Firmenbuch

Mischform: GmbH & Co KG

2. Aktiengesellschaft (AG)

- Mindestgrundkapital EUR 70.000
- Kein Einfluss der Aktionäre auf den Vorstand
- Kostenintensiv
- Eintragung im Firmenbuch

Eventuell bald neue Rechtsform - **FlexKapGes**

Besteuerung Kapitalgesellschaften

- Gesellschaft ist eigenes Steuersubjekt
 - Zwei Ebenen der Besteuerung (Trennungsprinzip)
 - Gesellschaftsebene: **23 % KöSt** (ab 2024)
 - Gesellschafterebene (bei Gewinnausschüttung): **27,5 % KESt**

- Kombinierte Ertragsteuerbelastung (bei Vollausschüttung) iHv rund 45 %

- Mindestkörperschaftsteuer iHv EUR 500 p.a.

Besteuerung Kapitalgesellschaften

- Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter werden steuerlich anerkannt (sofern fremdüblich)
- Gewinnermittlung: stets Bilanzierung

Zusammenfassung Kapitalgesellschaften

Vorteile

- Beschränkte Haftung
- Niedrigere Besteuerung thesaurierter Gewinne
- Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und GesellschafterIn werden steuerlich anerkannt (Fremdüblichkeit!)
- Flexibler bei Anteilsveräußerung

Nachteile

- Hohe Besteuerung niedriger Gewinne
- Keine steuerlichen Ausgleichsmöglichkeiten von Verlusten der Gesellschaft mit positiven Einkünften der Gesellschafter
- Aufbringung (Mindest-)Stammkapital
- Mindestkörperschaftsteuer
- Höhere Fixkosten

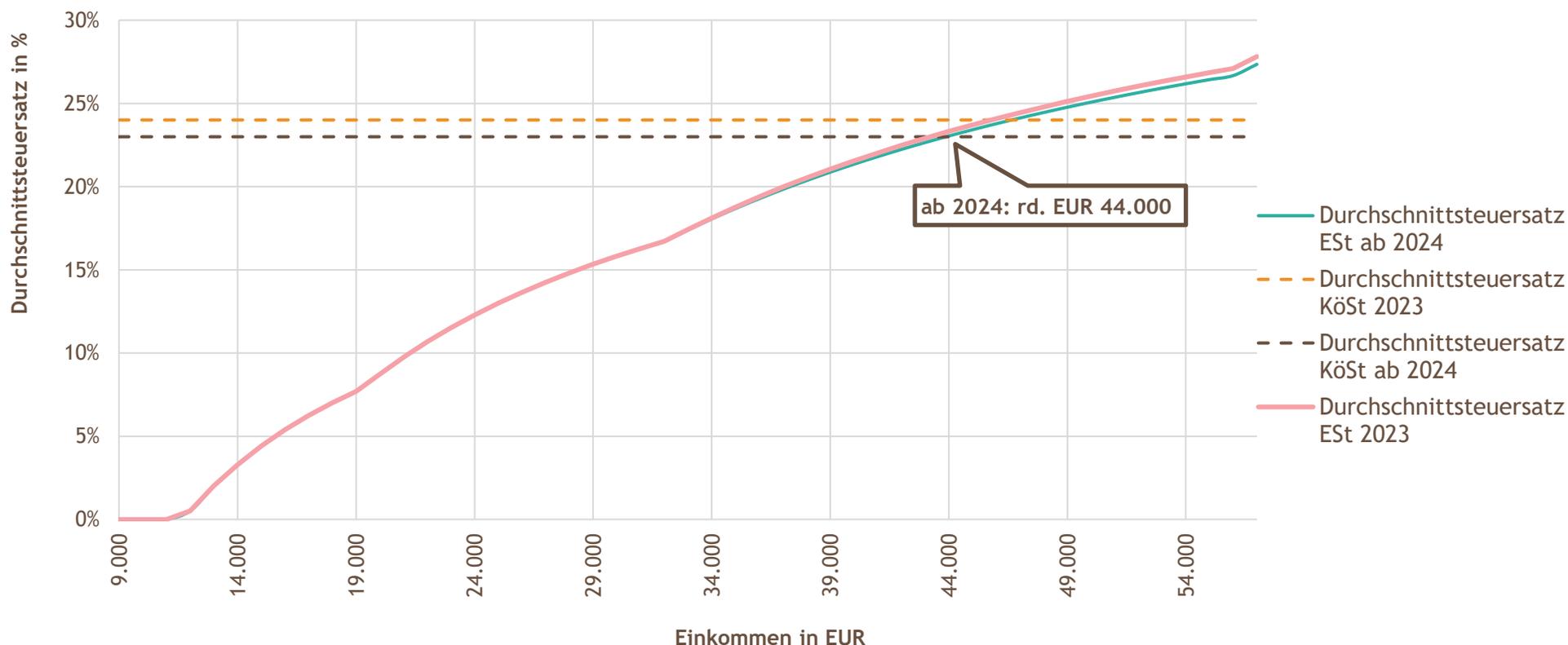
Steuerliche Faktoren, die die Wahl beeinflussen:

- Höhe der Einkünfte
- Entnahme- bzw. Ausschüttungspolitik
- Mitarbeit der Gesellschafter
- Vorliegen anderer Einkünfte
- Verlustverwertungsfragen
- ...

Steuertipps

- Vorziehen von Ausgaben / Verschieben von Einnahmen
- Gewinnfreibetrag
- Investitionsfreibetrag
- Forschungsprämie
- Neufög

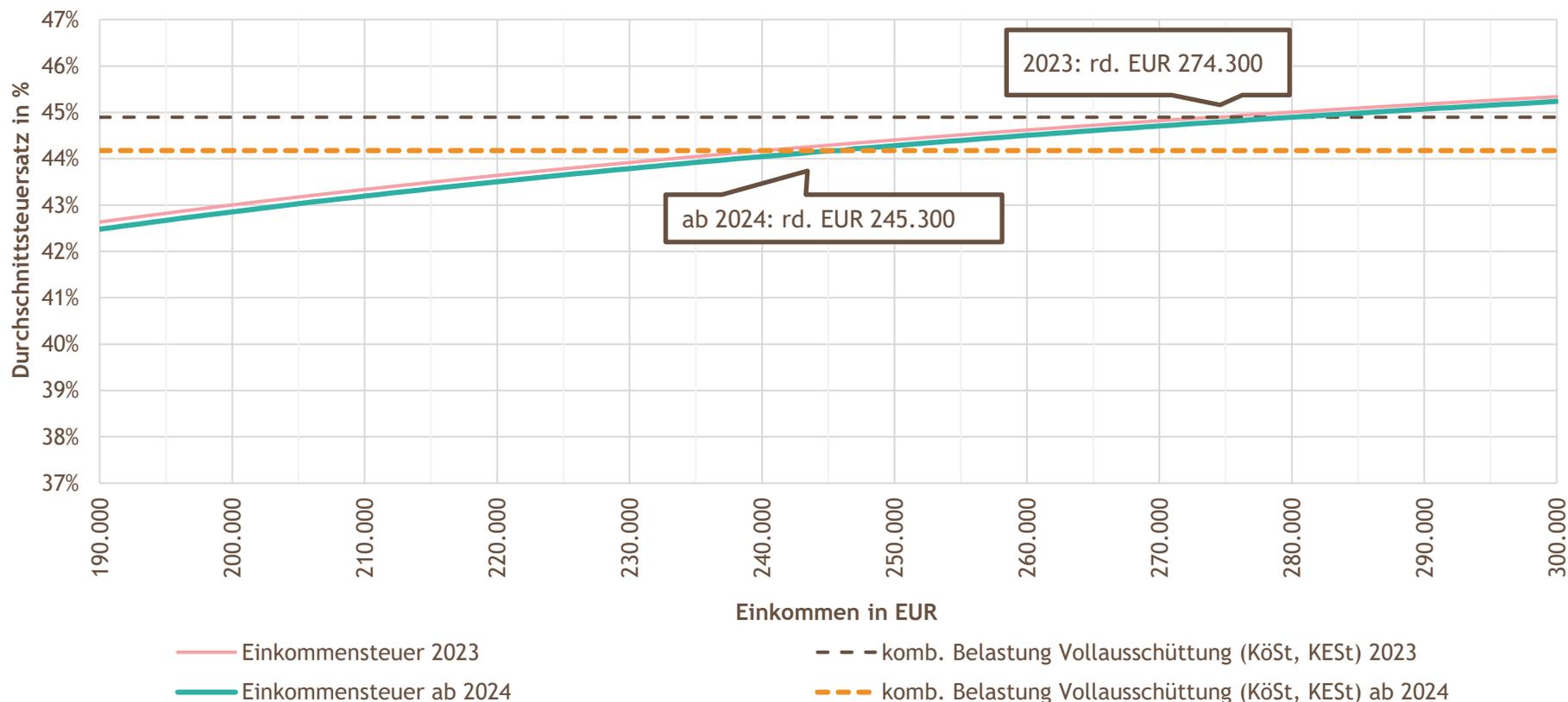
Progressiver Einkommensteuertarif vs Körperschaftsteuersatz



- Dieser Tarifvergleich berücksichtigt keine Ausschüttungen, GF-Bezüge und SV-Wirkungen

Belastungs- und Tarifvergleich Einkommensteuer vs Körperschaftsteuer

Einkommensteuer (ohne Gewinnfreibetrag) vs kombinierte Ertragsteuerbelastung (KöSt und KEST) bei Vollausschüttung



- Dieser Tarifvergleich berücksichtigt keine Ausschüttungen, GF-Bezüge und SV-Wirkungen

Umsatzsteuer

- **Weitestgehende Rechtsformneutralität**
 - Anders als im ertragsteuerlichen Bereich

- **Einordnung der Tätigkeit aus umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten**
 - Ist umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft gegeben?
 - Sind persönliche Umsatzsteuerbefreiungen (zB Kleinunternehmerregelung) anwendbar?
 - Sind sachliche Umsatzsteuerbefreiungen anwendbar?

- **Umsatzsteuer vs Vorsteuer**

- **Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten**

Umsatzsteuer

- Vermeidung formaler Fehler
 - Vorsicht bei Rechnungsausstellung!
 - Unternehmer schuldet auch eine (irrtümlich) fehlerhaft auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer
 - Wegen falscher Rechnung kann Empfänger den Vorsteuerabzug verlieren

- Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
 - Quartalweise oder monatlich

Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung

- Umsätze eines Unternehmers bis maximal EUR 35.000 p.a. sind ex lege umsatzsteuerbefreit
- Folgen der Befreiung
 - Vorteil: Umsätze müssen nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden / Entfall der UVA-Abgabe
 - Nachteil: Kein Recht auf Vorsteuerabzug
- Verzicht auf Befreiung möglich

Umsatzsteuer

Beispiele zur Kleinunternehmerregelung

- Dienstleistungsbetrieb mit Material und Fremdkosten iHv EUR 10.000 netto + EUR 2.000 USt = EUR 12.000 brutto

- Variante I (B2B)
 - Kunde ist vorsteuerabzugsberechtigt
 - Kunde ist bereit für die Dienstleistung einen Markpreis iHv EUR 18.000 aufzubringen
 - Optimale Lösung: Umsatzsteuerpflicht
 - Faktura über EUR 18.000 netto + EUR 3.600 USt = 21.600 brutto
 - Kosten beim Kunden aufgrund Vorsteuerabzug: EUR 18.000
 - Aufgrund USt-Pflicht hat Dienstleister Vorsteuerabzug
 - Gewinn des Dienstleisters: EUR 18.000 – EUR 10.000 = EUR 8.000
(Probe: Gewinn des DL bei Ust-Befreiung: EUR 18.000 – EUR 12.000 = EUR 6.000)

Umsatzsteuer

Beispiele zur Kleinunternehmerregelung

■ Variante II (B2C)

- Kunde ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- Kunde ist bereit für die Dienstleistung einen Markpreis iHv EUR 20.000 aufzubringen
- Optimale Lösung: keine Umsatzsteuerpflicht
 - Faktura über EUR 20.000 netto = brutto
 - Kosten beim Kunden: EUR 20.000
 - Mangels USt-Pflicht hat Dienstleister keinen Vorsteuerabzug
 - Gewinn des Dienstleisters: EUR 20.000 – EUR 12.000 = EUR 8.000
(Probe: Gewinn des DL bei Ust-Pflicht: EUR 16.667 – EUR 10.000 = EUR 6.667)*
** Faktura: EUR 16.667 netto + EUR 3.333 Ust = EUR 20.000 brutto*

■ **Vorsicht bei unterjähriger/ungeplanter Überschreitung der Kleinunternehmergrenze**

Dienstgeberabgaben

- Rechtszeitige Registrierung als Dienstgeber bei diversen Stellen und rechtzeitige Anmeldung von Dienstnehmern
- Korrekte Einstufung der Dienstnehmer (Mindestgehälter lt KV nicht unterschreiten); Dienstzettel/Dienstvertrag erforderlich
- „Substance over form“ hinsichtlich der Unterscheidung Werkvertrag / Dienstverhältnis
- Besonderheiten zu beachten (geringfügig Beschäftigte, wesentlich beteiligte GmbH-Gesellschafter)
- Mehrstundenabgeltung / Zeitaufzeichnungen

Dienstgeberabgaben

- **Berechnung/Meldung/Abfuhr gehaltsabhängiger Abgaben**
 - Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Mitarbeitervorsorgekasse
 - Fällig jeweils am 15. des Folgemonats

- **Wichtig für Planung / Kalkulation:**
 - Faustregel für Personalkostenplanung: $\text{Bruttogehalt} * 1,3 = \text{Gesamtdienstgeberaufwand}$
 - Sonderzahlungen (meist Juni/November) führen zu erhöhten Ausgaben
 - Berücksichtigung von Abwesenheiten (Urlaub, Feiertage, Krankenstand, Fortbildung) und von „unproduktiven“ Zeiten bei der Personalbedarfsplanung

III. Sozialversicherung

Dienstnehmer

- Versicherungspflicht bei Einkünften über Geringfügigkeitsgrenze (nach ASVG)
 - Nachforderung bei mehreren Dienstverhältnissen (rund 15 %)
- Möglichkeit der Selbstversicherung bei einem geringfügigen Dienstverhältnis (Kranken- und Pensionsversicherung)
 - Monatlicher Beitrag EUR 70,72 (Wert 2023)

Einzelunternehmer

- Versicherungspflicht für Gewerbetreibende (nach GSVG)
- Befreiungsmöglichkeit für Klein-Gewerbetreibende
 - Jährliche Einkünfte < EUR 6.010,92 (Wert 2023) und Umsätze < EUR 35.000
 - Auf Antrag
 - Folge: keine (eigene) Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

Vollhaftende Personengeschafter

- Versicherungspflicht (nach GSVG) aller vollhaftender Gesellschafter, wenn die Gesellschaft eine Gewerbeberechtigung hat.

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

- Versicherungspflicht der Geschäftsführer (nach GSVG), wenn die Gesellschaft eine Gewerbeberechtigung hat (und die Tätigkeit nicht bereits zu einer ASVG-Pflicht führt).

Neue Selbständige

- Versicherungspflicht (nach GSVG) bei Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze
 - EUR 6.010,92 jährlich / EUR 500,91 monatlich (Werte 2023)

Konsequenzen der Versicherungspflicht nach GSVG

- Mindestbeitrag pro Person (auch bei Verlust)
 - rund EUR 500 / Quartal
 - Ausnahmen bei Zusammentreffen mit ASVG-pflichtigen Einkünften
- Im Übrigen Beiträge iHv rund 27 %
 - Bemessungsgrundlage: Einkünfte vor Abzug der SV
 - Höchstbeitragsgrundlage: EUR 6.825 monatlich (12x, Werte 2023)
- Ermäßigte Beiträge für Neugründer in den ersten drei Jahren
 - Rund EUR 500 / Quartal
 - Nur die Krankenversicherungsbeiträge (6,8%) bleiben für die ersten beiden Jahre dauerhaft ermäßigt
 - Die Pensionsversicherungsbeiträge (18,5 %) werden anhand des Gewinns laut Steuerbescheid nachbemessen (Vorsorge treffen!)

IV. Q&A-Session

**Gerne stehen wir für
Fragen zur Verfügung!**



StB Lisa-Marie Lenzhofer, BA

Senior Managerin

+43 316 3171-216

Lisa-marie.lenzhofer@rabelpartner.at

rabelpartner.at

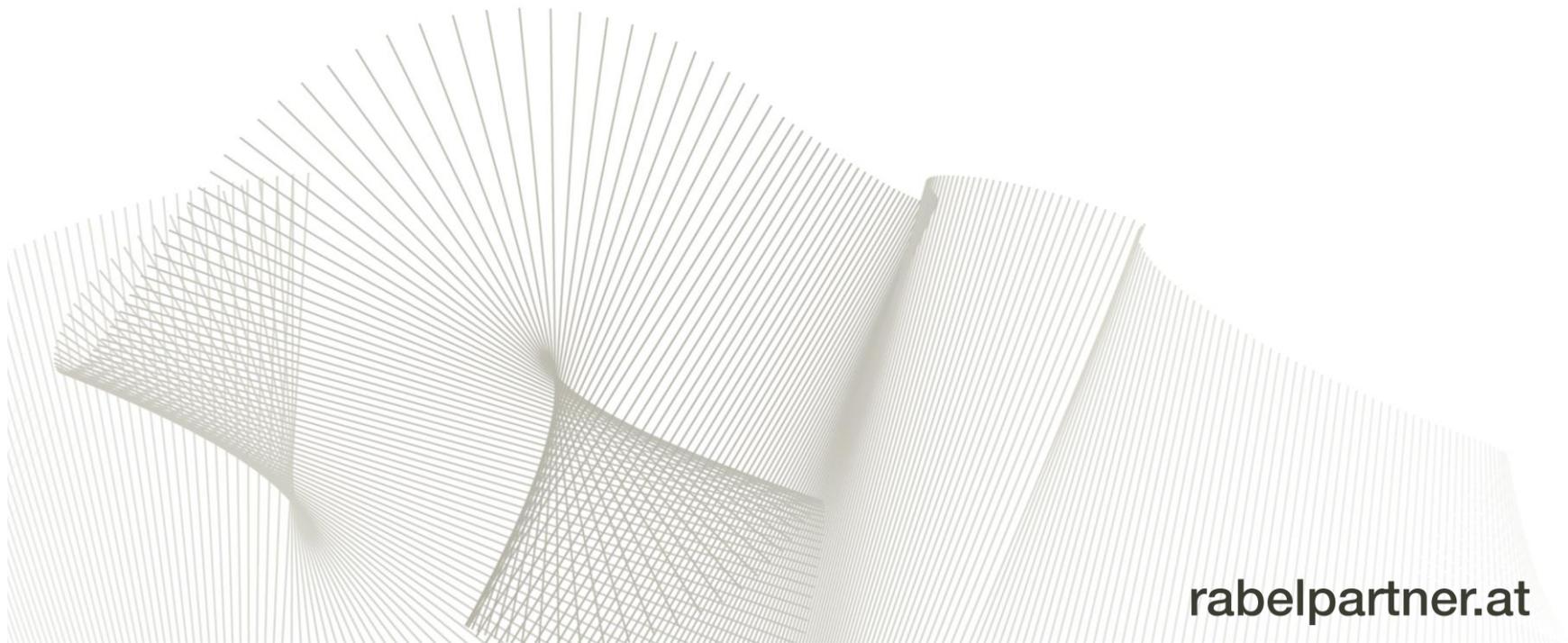
Rabel & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz

Hinweis: Dieser Foliensatz zeigt grundlegende steuerliche Aspekte auf. Trotz sorgfältiger Erstellung kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Bei Anwendung der dargelegten Aspekte ist stets auf die individuellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Rabel & Partner berät Sie gerne in Ihrer individuellen Situation.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



[rabelpartner.at](https://www.rabelpartner.at)